

# M E R K B L A T T

## **Lohnzahlung sowie Gesundheitsschutz während der Schwangerschaft und nach der Geburt (Mutterschaftsurlaub)**

*Rechtsdienst EKUD, September 2018*

Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung im Rahmen der Bestimmungen der bundesrechtlichen Gesetzgebung über den Erwerbssersatz bei Mutterschaft (vgl. Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

Die Schulträgerschaften können die Mutterschaftsentschädigung im Rahmen des übergeordneten Bundesrechts selber regeln; subsidiär gelangen die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons sinngemäss zur Anwendung (vgl. Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, Schulgesetz; BR 421.000).

Das kantonale Personalgesetz wurde nun einer Teilrevision unterzogen und im Wesentlichen in folgenden Punkten materiell geändert:

- Erweiterung des Mutterschaftsurlaubs und Verankerung des Vaterschafts- und des Adoptionsurlaubs im Gesetz (Art. 43a PG);
- Abschaffung des Schwangerschaftsurlaubs, dafür Ausbau des gesundheitlichen Schwangeren- und Mutterschutzes (Art. 38 und 46a PG).

Diese neuen Regelungen im Personalgesetz und die entsprechenden Anpassungen in der Personalverordnung wurden per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Vorliegendes Merkblatt orientiert über:

- die subsidiär geltende kantonale Personalgesetzgebung bezüglich Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Geburt sowie den Gesundheitsschutz gestützt auf das kantonale Personalgesetz und die Personalverordnung
- die einschlägigen Bestimmungen in der kantonalen Personalgesetzgebung
- weitere allgemeine Informationen zur Mutterschaftsentschädigung

## A. DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Bei subsidiärer Anwendung der kantonalen personalrechtlichen Bestimmungen gilt Folgendes:

- **Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen im Kanton Graubünden haben Anspruch auf einen mit vollem Lohn bezahlten 16-wöchigen Mutterschaftsurlaub ab der Geburt.**
- **Fällt der Mutterschaftsurlaub in die Ferien, können diese nicht nachbezogen werden.**
- **Kindergärtnerinnen und Volksschullehrerinnen können das Arbeitsverhältnis bis spätestens zehn Tage nach der Geburt auf Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.**

## B. DIE EINSCHLÄGIGEN BESTIMMUNGEN IN DER KANTONALEN PERSONALGESETZGEBUNG

### *Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400)*

#### **Art. 38 Lohnzahlung während der Schwangerschaft**

<sup>1</sup> Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft wird der volle Lohn ausgerichtet.

#### **Art. 43a Mutterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Nach der Niederkunft wird der Mitarbeiterin während 16 Wochen ein bezahlter Urlaub gewährt.

#### **Art. 46a Gesundheitsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

<sup>1</sup> Während der Schwangerschaft darf die Mitarbeiterin auf blosser Anzeige hin der Arbeit fern bleiben oder diese verlassen.

<sup>2</sup> Nach der Niederkunft darf die Mitarbeiterin während der ersten acht Wochen nicht und während der nächsten acht Wochen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Die Regierung kann vorse-

hen, dass für Arbeitseinsätze von geringem Umfang ausnahmsweise vom beidseitigen Beschäftigungsverbot abgewichen werden darf. Wenn die Mitarbeiterin während dieser Zeit wieder teilweise oder vollumfänglich arbeitet, wird ihr dafür der volle Lohn ausgerichtet.

### **Personalverordnung (PV; BR 170.410)**

#### **Art. 38 Meldepflicht über Krankenabsenzen, Arztzeugnis**

<sup>1</sup> Krankheitsabsenzen sind unverzüglich der Dienststelle mitzuteilen. Dies gilt auch für Krankheitsfälle während der Ferien, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die betroffenen Ferientage gemäss Artikel 47 nachbeziehen will.

<sup>2</sup> Krankheitsabsenzen von mehr als fünf Arbeitstagen sind mit einem Arztzeugnis zu belegen. Dieses muss den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit enthalten. Die Dienststelle kann in begründeten Fällen ein Arztzeugnis vor Ablauf von fünf Arbeitstagen verlangen.

<sup>3</sup> Das Arztzeugnis ist der Dienststelle zuhanden des PA einzureichen.

<sup>4</sup> Die Dienststelle kann nach Anhören des PA jederzeit eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

#### **Art. 39 Lohnzahlung während Krankheit**

<sup>3</sup> Der Anspruch der Mitarbeitenden auf Lohnzahlung richtet sich nach den Absenzen in den vorausgegangenen 365 Tagen und ist monatlich zu beurteilen. Bei Mitarbeitenden mit schwankendem Arbeitsumfang ist der in den zwölf Monaten vor der Arbeitsverhinderung durchschnittlich bezogene Lohn massgebend.

#### **Art. 43 Lohnzahlung während der Schwangerschaft**

<sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft gelten Artikel 38 und Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 sinngemäss.

#### **Art. 47 Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall während der Ferien**

<sup>1</sup> Ferientage, die durch Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall beeinträchtigt werden, dürfen nachbezogen werden, wenn der Erholungszweck der Ferien dadurch vereitelt wird.

<sup>2</sup> Der Ausgleich ist mit einem Arztzeugnis, das die Arbeitsunfähigkeit vom ersten Tag an bescheinigt, geltend zu machen.

<sup>3</sup> Werden die Ferien während teilweiser krankheits-, schwangerschafts- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit bezogen, zählen sie voll. Davon ausgenommen ist der Bezug einzelner Ferientage.

<sup>4</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht für Lehrpersonen an kantonalen Schulen.

#### **Art. 54a Mutterschaftsurlaub**

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterin hat den Bezug des Mutterschaftsurlaubs möglichst frühzeitig mit einer ärztlichen Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin der Dienststelle zuhanden des PA zu melden.

<sup>2</sup> Der Mutterschaftsurlaub beginnt am Tag der Geburt:

- a) wenn das Kind lebensfähig geboren wird; oder
- b) wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

<sup>3</sup> Der Mutterschaftsurlaub wird auf Antrag aufgeschoben, wenn mit einem Arztzeugnis belegt wird, dass das Kind kurz nach der Geburt mindestens drei Wochen im Krankenhaus verbleiben muss. Der

Mutterschaftsurlaub beginnt, wenn das Kind zur Mutter zurückkehrt oder stirbt. Während des Aufschubs wird der volle Lohn ausgerichtet.

<sup>4</sup> Bei schwankendem Arbeitsumfang ist für die Berechnung des Lohnes der in den zwölf Monaten vor der Geburt durchschnittlich bezogene Lohn massgebend.

<sup>5</sup> Sprechen keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegen, gewährt die Dienststelle auf Antrag anschliessend an den bezahlten Mutterschaftsurlaub einen unbezahlten Urlaub.

<sup>6</sup> Die Mitarbeiterin kann das Arbeitsverhältnis bis spätestens zehn Tage nach der Geburt auf Ende des Mutterschaftsurlaubs kündigen.

### **Art. 57 Schutz der Gesundheit**

<sup>1bis</sup> Während der ersten acht Wochen nach der Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Während der zweiten acht Wochen nach der Geburt kann die Mitarbeiterin mit ihrem Einverständnis mit Arbeiten von geringer zeitlicher, körperlicher oder anderweitiger Belastung beschäftigt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht. Der pro rata temporis darauf entfallende Lohn darf den Betrag nach Artikel 34d Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) nicht übersteigen. Die Mitarbeiterin kann ihr Einverständnis jederzeit zurückziehen.

## **C. WEITERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

Allgemeine Informationen zur Mutterschaftsentschädigung können dem von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen Merkblatt 6.02 „Mutterschaftsentschädigung“ unter: [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) (Merkblätter & Formulare/Merkblätter/Leistungen der EO-MSE), entnommen werden.

Ebenso finden sich weitere Informationen bei der kantonalen AHV-Ausgleichskasse unter: [www.sva.gr.ch](http://www.sva.gr.ch).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Marco Wieland, Leiter Rechtsdienst EKUD, (Tel. 081 257 27 24, [marco.wieland@rd.gr.ch](mailto:marco.wieland@rd.gr.ch)) oder an Clelia Meyer, Mitarbeiterin Rechtsdienst EKUD, (Tel. 081 257 27 25, [clelia.meyer@rd.gr.ch](mailto:clelia.meyer@rd.gr.ch)).